

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LICHTSCHALL GmbH, Dortmund

I. Allgemeine Regelungen

1. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden abgeschlossenen Vertrages zwischen der Lichtschall GmbH und den jeweiligen Vertragspartnern, soweit der jeweilige Vertrag nichts Abweichendes enthält. Sämtliche abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und gelten maximal 30 Tage, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf dem Angebot angegeben. Eine Preisanpassung behalten wir uns auch ohne vorherige Ankündigung aus wichtigem Grund ausdrücklich vor.
3. Mündliche und telefonische Bestellungen sind stets rechtsverbindlich.
4. Die Lichtschall GmbH behält sich ein Rücktrittsrecht von Verträgen mit Personen oder Gruppen des rechtsextremen politischen sowie des fundamentalistischen religiösen Spektrums für den Fall vor, daß der Vertragspartner seine Eigenschaft bei Vertragsabschluss verschwiegen hat oder diese für die Lichtschall GmbH nicht offensichtlich war.
5. Es gelten die Verzugsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, i.b. §§ 286, 288 BGB. Bei Verzug werden bei Verbrauchergeschäften Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, ansonsten in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz fällig.
6. Bei Verkaufsgeschäften bleibt der jeweilige Verkaufsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer Eigentum der Lichtschall GmbH.
7. Falls rechtlich zulässig, gilt der Gerichtsstand Dortmund als vereinbart.
8. Erfüllungsort ist der Sitz der Lichtschall GmbH.
9. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig sein, so berührt dies nicht die sonstigen Klauseln. An die Stelle der unzulässigen Klausel tritt die nächstkommende, zulässige Klausel.

II. Besondere Regelungen für Mietgeschäfte

10. Bei Mietgeschäften zwischen der Lichtschall GmbH (Vermieter) und dem jeweiligen Vertragspartner (Mieter) gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.
11. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung bzw. Ausgabe ab Lager und endet mit dem Tag der Rückgabe an das Lager des Vermieters. Transporttage werden als Miettage berechnet.
12. Bei nicht fristgerechter Wiedergabe des Mietgegenstands erhöhen sich die Kosten für den Mieter pro Tag um den entsprechenden Tagesmietpreis, bis der Mietgegenstand zurückgegeben wird.
13. Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Mieter bis zum Tage, welcher drei Monate vor dem Beginn des Mietzeitraumes liegt, möglich. Danach ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grunde möglich. Hat der Vermieter dem Mieter bereits den Mietgegenstand oder Teile davon überlassen, so sind diese im Falle eines Rücktritts sofort an den Vermieter zurückzugeben.

14. Bei Rücktritt des Mieters vom Mietvertrag hat der Vermieter das Recht, entstandene Aufwendungen dem Mieter in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Aufwendungen, welche durch die Beauftragung von Dritten im Rahmen des Mietverhältnisses entstehen (z.B. Zumietung von Sachgegenständen, Bereitstellung von Personal).
15. Bei Rücktritt des Mieters vom Mietvertrag innerhalb von drei Monaten vor dem Beginn des Mietzeitraumes behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Bereitstellungspauschale von bis zu 80% des Mietpreises in Rechnung zu stellen.
16. Das Transportrisiko trägt der Mieter. Dies gilt auch, wenn der Transport vom Vermieter übernommen wird, es sei denn, der Vermieter bestätigt schriftlich eine anderslautende Vereinbarung.
17. Der Mieter hat sich vor dem Betreiben des Mietgegenstandes selbst vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes zu überzeugen. Der Mieter hat ggf. fachkundiges Personal bei der Prüfung hinzuzuziehen, insofern er über die notwendige Sachkunde nicht selbst verfügt.
18. Das Inbetriebnehmen sowie das Betreiben des Mietgegenstandes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Betrieb des Mietgegenstandes darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß der Mietgegenstand während der gesamten Betriebsdauer durch fachkundiges Personal beaufsichtigt wird. Insbesondere hat der Mieter für die Einhaltung der jeweils bei dem Betrieb einschlägigen Normen (VDE, VGB), Gesetze oder gesetzesähnlicher Regelungen (z.B. Versammlungsstättenverordnung) Sorge zu tragen.
19. In soweit der Mietgegenstand an eine Stromversorgung (z.B. öffentliches Stromnetz) angeschlossen wird, hat der Mieter sich davon zu überzeugen, daß die verwendeten Stromanschlüsse den geltenden Vorschriften am Betriebsort (u.a. VDE 0100) entsprechen. Bei vorgeschriebenen CEE- Anschlüssen ist grundsätzlich das Vorhandensein des Nulleiters (N) und des Schutzleiters (PE) notwendig. Ein Betrieb des Mietgegenstandes an Stromanschlüssen, welche den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, ist nicht zulässig.
20. Für Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb des Mietgegenstandes entstehen, übernimmt der Mieter sämtliche Haftungsansprüche, welche gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden können.
21. Für technisches Versagen des Mietgegenstandes während der Mietdauer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, etwaige Mangelfolgeschäden zu vermeiden oder möglichst klein zu halten, beispielsweise durch bevorraten eines dem Mietgegenstandes entsprechenden Ersatzes oder anderweitig für Redundanz zu sorgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mietgegenstand innerhalb eines Systems als relevantes Teil eingesetzt wird (z.B. Mischpult innerhalb einer Beschallungsanlage). Der Mieter hat den Vermieter von einem technischen Versagen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Vermieter ist bemüht, umgehend Ersatz zu beschaffen. Eine Pflicht hierzu besteht für den Vermieter jedoch nicht.
22. Veränderungen und Umbauten an dem Mietgegenstand sind nicht zulässig, außer zu Gefahrenabwehr. Der Vermieter hat das Recht, im Falle eines Umbaus durch den Mieter, der nicht zur Gefahrenabwehr vorgenommen wurde, den Umbau des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters rückgängig zu machen. Ist dies nicht möglich, so hat der Mieter hierfür Ersatz zu leisten.

23. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu kontrollieren. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, daß der Vermieter von seinem Kontrollrecht gebrauch machen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mietgegenstand auf dem Grundstück oder in Räumen eines Dritten betrieben wird.
24. Die Weitervermietung oder Übergabe des Mietgegenstandes an dritte Personen ist grundsätzlich unzulässig und bedarf in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
25. Wird der Mietgegenstand zur Wiedergabe oder Übertragung von urheberrechtlich geschützten Inhalten genutzt, trägt der Mieter hierfür die Verantwortung. Der Mieter beschafft sich auf eigene Kosten die notwendigen Nutzungsrechte an diesen Inhalten.
26. Der Mietgegenstand ist vom Vermieter regelmäßig sorgfältig geprüft. Der Mieter hat das Recht, den Mietgegenstand bei Übergabe eingehend zu prüfen. Macht der Mieter zu diesem Zeitpunkt keine Mängel geltend, so gilt der Mietgegenstand bei Übergabe an den Mieter als mängelfrei, sofern es sich nicht um einen verdeckten Mangel handelt. Der Mieter hat ggf. fachkundiges Personal bei der Prüfung hinzuzuziehen, insofern er über die für den Betrieb notwendige Sachkunde nicht selbst verfügt.
27. Der Mietgegenstand ist in ordnungsgemäßem Zustand fristgerecht dem Vermieter zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung des Mietgegenstands berechnen wir einen zusätzlichen Betrag, entsprechend des entstandenen Reinigungsaufwandes, mindestens jedoch 50,- EUR.
28. Bei Verlust oder teilweisem Verlust der gemieteten Gegenstände ersetzt der Mieter den entstandenen Schaden unmittelbar. Im Zweifel hat der Mieter die Wiederbeschaffungskosten des Mietgegenstandes zum Zeitpunkt des Verlusts zu ersetzen. Haftpflicht-, Diebstahl oder weitere Versicherungen sind im Bedarfsfall vom Mieter abzuschließen.
29. Für Schäden oder Mängel, die während der Mietdauer auftreten und auf unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung zurückzuführen sind, haftet der Mieter in vollem Umfang. Der Mieter hat etwaige, während der Mietdauer auftretende Mängel an dem Mietgegenstand dem Vermieter spätestens bei Rückgabe anzuzeigen.
30. Mit der Rücknahme des Mietgegenstandes bestätigt der Vermieter nicht den einwandfreien Zustand derselben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Zustand auch zu einem späteren Zeitpunkt eingehend zu prüfen. Der Mieter hat das Recht, eine sofortige Prüfung im Rahmen der technischen Möglichkeiten bei Rückgabe zu verlangen. Ist eine Prüfung vor Ort nur unter erheblichem Aufwand möglich, kann der Vermieter diese Prüfung in seinem Geschäftsbetrieb vornehmen. Der Mieter kann der Prüfung in diesem Falle beiwohnen.
31. Bestehen Anzeichen für einen während der Mietdauer entstandenen Mangel, der auf unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung zurückzuführen ist und im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Vermieters nicht überprüft werden kann, so kann der Vermieter den Mietgegenstand durch eine fachkundige Stelle (z.B. Hersteller) prüfen lassen. Besteht der Mangel nach Prüfung durch die fachkundigen Stelle, so trägt die Kosten der Prüfung sowie der Beseitigung des Mangels der Mieter. Besteht der Mangel nicht, so trägt der Vermieter die Kosten der Prüfung.